



VEREINSSTATUTEN RED DEVILS MARCH-HÖFE ALTENDORF

Vereinsstatuten der RED DEVILS MARCH-HÖFE Altendorf

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

A.
Name und
Rechtsform

¹ Die „RED DEVILS MARCH-HÖFE Altendorf“ sind ein am 16. Juni 2023 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die Abkürzung des Namens lautet „RED DEVILS“ und wird nachfolgend anstelle des ausgeschriebenen Namens verwendet. Nachstehend männliche Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Art. 2

B. Sitz

Die nach dem Bezirk Höfe und March benannten RED DEVILS haben ihren Vereins-Sitz in 8852 Altendorf SZ.

Art. 3

C. Zweck

Die RED DEVILS bezwecken:

1. den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
2. die Verbreitung des Unihockey-Sports
3. die Pflege guter Kameradschaft
4. die allseitige körperliche Ausbildung
5. die Förderung von Junioren

Art. 4

D. Neutralität

Die RED DEVILS sind politisch und konfessionell neutral.

Art. 5

E. Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 6

F. Verhältnis zu
swiss
unihockey, IFF
und SOV

¹ Die RED DEVILS sind Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes (swiss unihockey), des Zentralschweizer Unihockeyverbandes (swiss unihockey) und des kantonalen Unihockeyverbandes (KUVS).

² Die Mitglieder und Organe der RED DEVILS anerkennen die Statuten von swiss unihockey, des Internationalen Floorball Verbandes (IFF) und Swiss Olympic als verbindlich.

³ Weiter halten sich die RED DEVILS an die Reglemente, die Beschlüsse und sonstige Weisungen von swiss unihockey und sorgen für deren Einhaltung und Durchsetzung.

⁴ Als Mitgliedverband von Swiss Olympic bekennt sich swiss unihockey seit langem zur Ethik-Charta im Sport. Wir als RED DEVILS bekennen uns zur Ethik-Charta und weisen unsere Funktionäre, Trainer und Mitglieder gezielt darauf hin.

⁵ Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht

toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.

Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

2. Mitgliedschaft

Art. 7

A. Mitglieder

¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Letztere können jedoch nur Passivmitglied sein.

Art. 8

B. Eintritt in den
Verein
I. Allgemeines

¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand provisorisch. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

² Unmündige und Entmündigte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

³ Der Eintritt in die RED DEVILS ist jederzeit möglich. Als Eintrittszeitpunkt gilt der Tag, an dem vom Vorstand oder der Generalversammlung der entsprechende Aufnahmebeschluss gefasst wird.

Art. 9

II. Aktivmitglieder

Aktivmitglied werden kann, wer in einer Mannschaft der RED DEVILS mitspielen oder sich sonst direkt am Vereinsleben beteiligen möchte.

Art. 10

III. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen der RED DEVILS zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

Art. 11

IV. Ehrenmitglieder

¹ Personen, die sich in hervorragender Weise um die RED DEVILS oder den Unihockey-Sport verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Bedingung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine mindestens zwanzigjährige Mitgliedschaft, wobei die Jahre als Vorstandsmitglied, Trainer oder Schiedsrichter doppelt gezählt werden.

Art. 12

C. Pflichten der
Mitglieder
I. Allgemein

¹ Die Mitglieder sind zur Einhaltung und Durchsetzung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und sonstiger Weisungen der RED DEVILS und seiner Organe verpflichtet.

² Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Unihockey-Sports, von swiss unihockey oder der RED DEVILS nachteilig sein kann.

³ Die Mitglieder sind aufgerufen, am gesamten Vereinsleben teilzunehmen, insbesondere:

1. die Trainings regelmässig zu besuchen;
2. an Versammlungen (Generalversammlungen, Teamsitzungen) teilzunehmen;
3. an Meisterschaft und Turnieren teilzunehmen;
4. Mithilfe beim Organisieren und Durchführen von Heimrunden zu leisten;
5. an speziellen Anlässen des Vereines mitzuwirken.

Art. 13

II. Mitglieder-
beitrag

¹ Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträge bis vor Saisonbeginn zu bezahlen.

² Ein während dem Vereinsjahr eintretendes Mitglied wird anteilmässig beitragspflichtig.

Art. 14

D. Rechte der
Mitglieder
I. Aktivmitglieder

¹ Die Aktivmitglieder sind berechtigt, am gesamten Vereinsleben aktiv mitzuwirken.

² Jedes Aktivmitglied hat das Recht, mit mindestens einer Mannschaft der RED DEVILS zu trainieren.

³ Aktivmitglieder bezahlen für Heimspiele von Mannschaften der RED DEVILS keinen Eintritt.

Art. 15

II. Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder bezahlen für Heimspiele von Mannschaften der RED DEVILS keinen Eintritt.

² Jedes Passivmitglied kann auf eigenen Wunsch unter Mitteilung an den Vorstand zum Aktivmitglied werden.

³ Nehmen Passivmitglieder eine Funktion wahr, werden sie von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art. 16

III. Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

² Ehrenmitglieder bezahlen für Heimspiele von Mannschaften der RED DEVILS keinen Eintritt.

Art. 17

E. Austritt aus dem Verein
I. Austritt

¹ Ein Mitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres austreten, wenn es sein Austrittsbegehren bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich angezeigt hat. Austretende Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag bis Ende des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen. Der Austritt entbindet nicht von allfälligen rückständigen finanziellen Verpflichtungen.

² Ein Austritt aus wichtigen Gründen ist immer möglich. Der Vorstand entscheidet über das Vorliegen eines solchen Grundes.

Art. 18

II. Ausschluss
1. Gründe

¹ Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus den RED DEVILS ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung;
2. wegen unsportlichem Verhalten;
3. wegen statutenwidrigem Verhalten;
4. wegen der Verurteilung zu einem Verbrechen oder Vergehen.

Art. 19

2. Verfahren

¹ Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschliessenden. Der Vorstand teilt ihm seinen Entscheid mit Begründung schriftlich mit.

² Der Auszuschliessende kann binnen Monatsfrist nach Kenntnisnahme des Entscheides beim Vorstand Rekurs mit aufschiebender Wirkung zuhanden der Generalversammlung einlegen.

³ Ein Ausschlussbegehren kann jedes Mitglied dem Vorstand unterbreiten.



3. Organisation

Art. 20

A. Organe

Die Organe der RED DEVILS sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Generalversammlung

Art. 21

B. Die General-
versammlung
I. Bestand

¹ Die Generalversammlung als oberstes Organ der RED DEVILS besteht aus allen eingetragenen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, mit Ausnahme der noch nicht stimmberechtigten Junioren. Die Eltern noch nicht stimmberechtigter Junioren können an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

² Vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder sind allen anderen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 22

II. Ordentliche
Generalversam-
mlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres zur Erledigung der statutarischen Geschäfte und der fristgerecht gestellten Anträge statt.

Art. 23

III. Ausserordent-
liche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn

1. der Vorstand dies als notwendig erachtet;
2. die Einberufung durch ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Art. 24

IV. Verfahren
1. Einberufung

¹ Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand bis spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich oder per E-Mail.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt in der Regel durch den Vorstand. Folgt der Vorstand dem Begehren eines Fünftels der Mitglieder nicht, so ist jeder, der ein solches Begehren unterzeichnet hat, zur Einberufung befugt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat 20 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.



³ Wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, werden Generalversammlungen im Bezirk March oder Höfe durchgeführt.

⁴ Die Einladung der Mitglieder enthält die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften, sowie Ort, Datum und Zeit der vorgesehenen Generalversammlung.

Art. 25

2. Statutarische
Geschäfte

¹ Die von der ordentlichen Generalversammlung alljährlich zu behandelnden Traktanden sind:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
2. Abnahme der Jahresrechnung;
3. Genehmigung des Budgets und des Finanzreglementes;
4. Déchargeerteilung gegenüber den anderen Organen;
5. Wahl des Vorstandes gemäss Art. 32;
6. Wahl der Rechnungsrevisoren gemäss Art. 39.

² Dazu kommen bei Vorliegen entsprechender Geschäfte:

1. Definitive Aufnahme von provisorisch aufgenommenen Mitgliedern;
2. Ausschlüsse von Mitgliedern;
3. Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
4. Statutenänderungen;
5. Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
6. Beschlussfassung über anstehende Sachgeschäfte;
7. Auflösung des Vereins.

³ Weiter beschliesst die Generalversammlung über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 26

3. Anträge

¹ Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor dem GV-Datum dem Vorstand schriftlich gestellt werden.

² Nachträglich eingegangene Anträge werden traktandiert, wenn dies noch mit der Einladung zur GV geschehen kann.

Art. 27

4. Leitung der
Versammlung

¹ Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vereinspräsidenten.

² Ist der Präsident nicht anwesend, leitet der Vizepräsident die Versammlung.

³ Sind beide nicht anwesend oder wird ein entsprechender Antrag aus der Versammlung gestellt, so kann die Versammlungsleitung einem Tagespräsidenten übertragen werden. Für die Wahl des Tagespräsidenten übernimmt das älteste anwesende Mitglied die Leitung.

Art. 28

5. Beschluss-
fähigkeit

¹ Die Versammlung ist für alle keinem speziellen Anwesenheitsquorum unterworfenen Geschäfte beschlussfähig, wenn ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.

² Die Versammlung muss dazu statutengemäss nach Art. 24 einberufen sein.

Art. 29

6. Stimm- und
Wahlrecht

¹ An der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt, die per 31.12. des Vorjahres das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Zwischen provisorisch und definitiv aufgenommenen Mitgliedern und zwischen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern wird nicht unterschieden.

³ Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen ist jedes Mitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und den RED DEVILS andererseits.

Art. 30

7. Vereinsbe-
schluss

¹ Ein Vereinsbeschluss wird, wo nichts anderes in den Statuten vorgesehen ist, mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Vereinsbeschluss zustande.

² Bei Wahlen gilt als gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt. Erreicht keiner der Kandidaten das absolute Mehr, so wird derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, für den nächsten Wahlgang gestrichen. Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis nur noch zwei Kandidaten übrigbleiben. Zwischen diesen beiden entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Wahlen- und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Ein Fünftel der Anwesenden kann aber geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

3.2 Der Vorstand

Art. 31

C. Der
Vorstand
I. Bestand

Der Vorstand der RED DEVILS besteht aus 3-9 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung explizit gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand erstellt nach der Konstituierung Aufgabenbeschreibungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

Art. 32

II. Bestellung

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder grundsätzlich für eine Amtszeit von zwei Jahren, eine Wahl für nur ein Jahr ist möglich. Die Generalversammlung achtet dabei darauf, dass die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig endet.

Der Vorstand hat die Kompetenz, Vakanzen interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.

In den Vorstand wählbar ist jedes volljährige Mitglied der RED DEVILS.

Art. 33

IV. Aufgaben-
bereich

¹ Im Rahmen der einzelnen Vorstandsämter ist der Vorstand für alle notwendigen Geschäfte zuständig.

² Insbesondere wählt er die Trainer und Mannschaftsleiter der einzelnen Mannschaften und meldet bei swiss unihockey die Mannschaften und Spieler für die nächste Saison an.

Art. 34

V.
Kompetenzen

¹ Der Gesamtvorstand hat die Finanzkompetenz, die ihm das von der Generalversammlung genehmigte Budget sowie das ebenfalls von der Generalversammlung genehmigte Finanzreglement einräumt.

² Die Finanzkompetenzen gelten nur, wenn Deckung gewährleistet ist.

Art. 35

VI. Vorstand-
sitzung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ Alle Vorstandsbeschlüsse kommen mit einfachem Stimmenmehr zustande; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 36

VII.
Zeichnungs-
berechtigung

Für die RED DEVILS ist der Präsident, im Vertretungsfalle der Vizepräsident, kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

Art. 37

VIII.
Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf Entschädigung gemäss Finanzreglement.

Art. 38

IX.
Abberufung

Jedes Vorstandsmitglied ist durch eine Generalversammlung jederzeit abberufbar, wenn einem entsprechenden Antrag mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt wird.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 39

D. Die
Rechnungs-
revisoren

¹ Die ordentliche Generalversammlung wählt jedes Jahr drei Rechnungsrevisoren aus den Mitgliedern, die nicht ein Vorstandsamt ausüben.

² Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege vor der ordentlichen Generalversammlung die Vereinsbuchhaltung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen und dazu wenn möglich mündlichen Bericht.

4. Vereinsfinanzen

Art. 40

A. Gebühren
und
Entschädigun-
gen

¹ Die Generalversammlung erlässt jährlich ein Finanzreglement, welches alle Gebühren (u.a. Mitgliederbeiträge) und Entschädigungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern festsetzt.

² Liegt weder vom Vorstand noch von einem Mitglied ein Antrag zur Änderung des Finanzreglementes vor, verlängert sich die Gültigkeit automatisch um ein Jahr.

Art. 41

B. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der RED DEVILS haftet das Vereinsvermögen.

Der Verein schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung ab, nicht aber eine Unfallversicherung für seine Mitglieder. Für allfällige Unfälle während des Spielbetriebes, den Trainings und Turnieren lehnt der Verein jegliche Haftung ab. Es ist Sache jedes Vereinsmitgliedes und aller Spiel-/Turnierteilnehmer für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen.

Art. 42

C. Regress
auf Mitglieder

Der Verein kann für Bussen und andere unnötige Ausgaben, die ihm aufgrund von Absicht oder grober Fahrlässigkeit eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

5. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 43

A.
Statutenrevision

Zu einer Statutenrevision bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.

Art. 44

B. Auflösung
der Red Devils
I. Beschluss

¹ Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der RED DEVILS.

Art. 45

II. Vermögens-
verwendung

¹ Im Falle einer Auflösung der RED DEVILS geht das nach der Liquidation allenfalls übrigbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Altendorf über, mit der Bedingung, dass diese einem sich nach den Grundsätzen dieser Statuten neugebildeten Verein in Altendorf im ersten Jahr der Gründung das Spielmaterial (Bälle, Tore, Tenüs etc.) in gleicher Anzahl und Beschaffenheit wie von den RED DEVILS erhalten übergibt und nach dem dritten Jahr des Bestehens das übrige Vermögen (Bargeld) zukommen lässt, wobei gleichzeitig Sämtliches in das Eigentum des neuen Vereins übergeht.

² Wird während 5 Jahren kein neuer Verein gegründet, geht das Spielmaterial in das Eigentum der Gemeinde Altendorf zur Nachwuchsförderung über. Gleiches gilt für das Bargeld, das aber erst nach 15 Jahren der Gemeinde Altendorf endgültig zufällt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 46

A.
Interessens-
wahrung

Die RED DEVILS sind befugt, die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes durchzusetzen.

Art. 47

B. Publizität

¹ Die Statuten der RED DEVILS können auf der Website www.reddevils.ch eingesehen werden. Auf Wunsch eines Mitglieds oder eines Dritten, der mit dem Verein in rechtsgeschäftlicher Beziehung steht, wird diesem durch den Präsidenten ein gedrucktes Exemplar ausgehändigt.

Art. 48

C.
Inkraftsetzung

¹ Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 16.06.2023 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Beschlüsse der RED DEVILS mit statutarischer Wirkung.

RED DEVILS MARCH-HÖFE Altendorf

Der Präsident
Philipp Keller